_	Schule/Schulträger Ort	-	Datum
8.3	Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A12 für		
	Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO)		
	mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung		
	für das Haushaltsjahr 20		
	Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A12 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß	n den o.g. Laufbahner	(Bes.Gr. A11/A12)
	besetzten Stellen auf das beforderungsamt der bes.Gr. A12 entrallen. Die Phasenverschlebung gemals	20	20
1.	a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern	0,00	0,00
	und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
	b) niedrigere Zahl	0,00	
2.	abzüglich kw-Anteil	0,0	0
	Berechnung des kw-Anteils für A11/A12; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:		
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):		
	Stellen insgesamt (IST):		
	Überhangstellen:		
	(über alle Laufbahnen hinweg)		
	Stellen/anteile <sup>1</sup> x Überhang- Stellen insgesamt (IST): Stellen		
3.	verbleiben als schlüsselfähig	0.0	0
4.	davon 40% = Beförderungsstellen A12	0,00	
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A12	0.0	
٥.	oder eine entsprechende Höhergruppierung	0,0	
	in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)		
6.	freie A12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,0	0
	- davon vorübergehend freigesetzt	0.0	
		0,0	
	(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungs- stellenkontingent nicht überzogen wird.)		
	Untercebiff		
	Unterschrift		
1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten			